

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in
der Stadt Walsrode
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), in Verbindung mit § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 20.12.2022 für das Gebiet der Stadt Walsrode folgende Verordnung erlassen:

§1

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümer:innen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf einmal wöchentlich durchzuführen. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer:innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer:innen auf einer Straßenseite besteht.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Laub, Baumfrüchte, Wildkräuter, Papier, Hundekot und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen oder flüssigen Stoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts eine:n Dritte:n, so geht deren/dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg bzw. gemeinsamer Rad- und Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein Gehweg bzw. gemeinsamer Geh- und Radweg nicht

vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sind die Gehwege durch die jeweiligen Reinigungspflichtigen so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrlose Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 der ihr/ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht im gebotenen Umfang nachkommt;
 2. § 2 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
 3. § 2 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Unkraut, Schnee oder Eis dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt;
 4. § 3 Abs. 1 den Winterdienst nicht im gebotenen Umfang durchführt;
 5. § 3 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält;
 6. § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem

Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird;

7. § 3 Abs. 4 bei Glätte Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege nicht im gebotenen Umfang mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so streut, dass ein sicherer Weg vorhanden ist;
 8. § 3 Abs. 6 das Schneeräumen und Streuen gem. § 3 Abs. 1 bis 5 bei Bedarf nicht wiederholt;
 9. § 3 Abs. 7 zur Beseitigung von Eis und Schnee Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt gem. § 61 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Walsrode, 20.12.2022

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

Helma Spöring